**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Wasserrecht;**

**Verlegung eines Bachlaufes und Kompensation von Biotopflächen auf Flur Nr. 226 und 223, Gemarkung Balderschwang, in Zusammenhang mit einer Geländeauffüllung an der Köpfle Alpe, Balderschwang**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Köpfle Alpe AG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 29.06.2022 die Genehmigung  die Verlegung eines Bachlaufes und Kompensation von Biotopflächen auf Flur Nr. 226 und 223, Gemarkung Balderschwang.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.  und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Zuge einer ungenehmigten Geländeauffüllung auf den Flur Nrn. 226 und 223, Gemarkung Balderschwang, kam es zu einer erheblichen Biotopeinträchtigung auf einer Fläche von ca. 1.500 m². Zudem wurde ein natürlicher Bachlauf auf einer Länge von 60 m verrohrt. Anfangs wurde ein kompletter Rückbau der Maßnahme erwogen, da jedoch der ursprünglich vorhandene Oberboden bereits abgeschoben und in Mieten gelagert wurde und das eingebrachte Auffüllmaterial aus der unmittelbar angrenzenden Umgebung mit den gleichen geologischen Ausgangsverhältnissen stimmt, wird eine umfangreiche Kompensation des Eingriffs dem Rückbau vorgezogen, um weitere Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und eine Verbesserung des aktuellen Zustands zu erreichen.

Folgende Maßnahmen sind hierzu geplant:

* Neuanlage bzw. Wiederherstellung einer naturnah gestalteten offenen Grabenstruktur
* Begrünung des verfüllten Bereichs
* Umwaldung und Bewirtschaftung angrenzender Flächen
* Wiederherstellung der natürlichen Bachsohle
* Entbuschung und Pflege der verbuschten Biotopflächen

Die Maßnahmen wurden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.

Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen durch das geplante Vorhaben insbesondere die Größe des betroffenen Gebietes und die Anzahl der betroffenen Personen ist als gering zu bezeichnen. Die Auswirkungen auf die nähere Umgebung ist durch die erheblichen Verbesserungsmaßnahmen als positiv zu werten. Negative Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin